

Sitzungsvorlage		JHA/SA/19/2024	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Naturglück Helmsheim e.V.			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	02.12.2024	öffentlich

3 Anlagen	1. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vom 15.09.2024 2. Vereinssatzung in der Fassung vom 23.07.2024 3. Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss beschließt, Naturglück Helmsheim e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anzuerkennen. Die Anerkennung erstreckt sich auf den Arbeitszweig „Gründung und Betrieb von Streuobstkindergärten“ und wird vorerst auf drei Jahre befristet.

I. Sachverhalt

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Anerkennung gewährt Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit.

Laut Gesetz können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe vom Jugendhilfeausschuss anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind sowie
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht dann, wenn bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen mindestens eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe vorliegt.

Mit Schreiben vom 15.09.2024 beantragte Naturglück Helmsheim e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landkreis Karlsruhe.

Naturglück Helmsheim e.V.

Naturglück Helmsheim e.V. wurde am 23.10.2020 gegründet, die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 17.02.2021. Satzungsgemäß verfolgt Naturglück Helmsheim e.V. insbesondere den Zweck, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt zu fördern. Verwirklicht werden soll der Vereinszweck durch die Gründung und Trägerschaft von Streuobstwiesenkindergärten. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung hatte Naturglück Helmsheim e.V. 35 Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro.

Seit der Gründung im Jahr 2020 nimmt Naturglück Helmsheim e.V. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung innerhalb der Großen Kreisstadt Bruchsal wahr. Dies zeigt sich insbesondere in der Trägerschaft des Streuobstwiesenkindergartens „Mucklas“ im Bruchsaler Stadtteil Helmsheim, welchen der Verein seit Oktober 2021 betreibt.

Derzeit besuchen 20 Kinder im Vorschulalter den Streuobstwiesenkindergarten am Ortsrand von Helmsheim. Damit sind alle zur Verfügung stehenden Plätze belegt, eine Warteliste besteht. Zum Kindergarten gehört eine Schutzhütte mit angeschlossenem Freigelände sowie eine, in einiger Entfernung befindliche und durch den Verein gepachtete, Streuobstwiese. Einer der Schwerpunkte des Kindergartens ist das ganzheitliche Lernen mit der Natur als Erlebnis- und Erfahrungsraum. Diese nimmt einen maßgeblichen Stellenwert im Konzept der Einrichtung sowie in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern ein. Die Betreuung im Streuobstwiesenkindergarten „Mucklas“ findet montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt.

Ein weiterer Streuobstwiesenkindergarten des Vereins wird auf Anregung der Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher voraussichtlich ab Dezember 2024 im Ortsteil Zeutern betrieben und bietet ein Betreuungsangebot für bis zu 20 Kinder. Daneben plant Naturglück Helmsheim e.V. die Eröffnung eines Streuobstwiesenkindergartens in Kraichtal; die Eröffnung soll voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (20 Betreuungsplätze).

Naturglück Helmsheim e.V. unterhält verschiedene Kooperationen zu Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe (z. B. Kreisjugendamt, andere Kindertages-

einrichtungen vor Ort) sowie zu anderen Partnern. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, dass sich der Streuobstwiesenkindergarten auf dem Gelände des ortsansässigen Kleintierzuchtvereins befindet. Auch mit der Stadt Bruchsal, insbesondere mit dem Bereich „Kindertagesbetreuung“, kooperiert der Träger seit seiner Gründung. Die Gemeinnützigkeit von Naturglück Helmsheim e.V. wurde mit Bescheid vom 10.11.2020 durch das Finanzamt Bruchsal bestätigt.

Ergebnis der Prüfung

Nach Prüfung des Antrags vom 15.09.2024 stellt die Verwaltung fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII bei Naturglück Helmsheim e.V. vorliegen. Da der Träger mittlerweile seit mehr als drei Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist und die Voraussetzung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen.

Da der Träger erst seit Ende 2020 besteht, schlägt die Verwaltung vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorerst auf drei Jahre zu befristen und auf den Arbeitszweig „Gründung und Betrieb von Streuobstkindergärten“ zu beschränken.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung ist für Jugendhilfeangelegenheiten die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.